



Organisationsreglement des Baukollegiums

17. September 2024
(Stand: 1. November 2024)



I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Rechtsgrund-
lage

Der Stadtrat setzt auf Antrag des Bauausschusses gestützt auf Art. 32 des Organisationsreglements des Stadtrates Opfikon vom 9. November 2021 sowie der Gemeindeordnung der Stadt Opfikon für die bau- und planungsrechtlichen Belange als beratendes Gremium ein Baukollegium fest.

Art. 2

Zweck

Dieses Organisationsreglement enthält Bestimmungen betreffend:

- a Organisation des Baukollegiums,
- b Befugnisse und Aufgaben des Baukollegiums,
- c Aufgabenübertragung an Verwaltungsangestellte,
- d Aufsicht über das Baukollegium und die Verwaltungsangestellten.

II. Organisation des Baukollegiums

Art. 3

Zusammenset-
zung

- ¹ Das Baukollegium setzt sich aus vier externen Fachexperten, wahlweise aus den Bereichen Architektur, Landschaftsarchitektur, Kunstgeschichte oder Denkmalpflege, sowie dem Ressortvorstand Bau und Infrastruktur (Bauvorstand) und dem/der Abteilungsleiter/in Bau und Infrastruktur zusammen.
- ² Das Baukollegium kann für einzelne Fragestellungen, die ein spezielles Fachwissen erfordern, weitere externe Fachexperten beiziehen.
- ³ Seitens der Verwaltung nehmen in beratender Funktion der/die zur Behandlung der traktandierten Geschäfte operativ verantwortlichen Personen aus den Bereichen Baurecht und Planung oder externe Sachverständige teil.

Art. 4

Präsidium

Der Bauvorstand nimmt das Präsidium des Baukollegiums wahr. Bei deren oder dessen Abwesenheit übernimmt der/die Abteilungsleiter/in Bau und Infrastruktur den Vorsitz.

Art. 5

Sekretariat

Das Sekretariat des Baukollegiums führt die Abteilung Bau und Infrastruktur.

Art. 6

Wahl und
Amtsdauer

- ¹ Die Mitglieder des Baukollegiums werden unter Berücksichtigung der Unvereinbarkeitsgründe nach Gesetz über die politischen Rechte

Organisationsreglement des Baukollegiums

(GPR) in freier Wahl und für jeweils eine Amtsdauer von vier Jahren durch den Stadtrat gewählt.

- 2 Die vier externen Fachexperten werden dem Stadtrat durch den Bauausschuss vorgeschlagen.
- 3 Die Wahl erfolgt in der Regel zu Beginn jeder Legislaturperiode (Amtsdauer). Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt eine Ersatzwahl für den Rest der Legislaturperiode.

III. Aufgaben

Art. 7

Das Baukollegium prüft primär bedeutende Hochbauprojekte, städtebauliche Planungen sowie baukünstlerische Gestaltungen. Es berät und stellt Antrag an den Bauausschuss.

Funktion

Art. 8

- 1 Das Baukollegium berät und stellt Antrag an den Bauausschuss für:
 - a Bauprojekte in städtebaulich bedeutender Lage oder in empfindlicher Umgebung, wie z.B. in Zentrumszonen, entlang der Schaffhauserstrasse, bei bedeutenden Objekten in Kernzonen (in der Regel nach Baueingabe)
 - b Bauprojekte, an die erhöhte Anforderungen an die Gestaltung oder Qualität gestellt werden, wie z.B. Arealüberbauungen (in der Regel nach Baueingabe)
 - c Besondere städtebauliche und planerische Anforderungen an den öffentlichen und privaten Raum
 - d Sondernutzungspläne (Gestaltungspläne, Sonderbauvorschriften), Ergänzungspläne sowie Quartierpläne (in der Regel in der Erarbeitungsphase vor der öffentlichen Auflage) ohne Antrag an den Bauausschuss
- 2 Projekte, die aus einem Wettbewerb gemäss SIA hervorgegangen sind und den Empfehlungen des Preisgerichtes folgen, sollen in der Regel vom Baukollegium nicht behandelt werden.

Aufgaben des Baukollegiums

Art. 9

- 1 Rechtsverbindliche Unterschriften für das Baukollegium werden grundsätzlich kollektiv zu zweien geleistet.
- 2 Für das Baukollegium unterzeichnen das Präsidium sowie der Protokollführende aus der Abteilung Bau und Infrastruktur, im Verhinderungsfall die jeweiligen Stellvertretungen.

Unterschriftenberechtigung

IV. Arbeitsweise

Art. 10

Geschäftsführung

- ¹ Das Baukollegium tagt so oft wie dies zur Erfüllung der Aufgaben notwendig ist, in der Regel alle vier bis sechs Wochen. Es versammelt sich auf Einladung des Präsidiums unter Angabe der Traktanden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- ² Die Baukollegiumsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Ist ein Mitglied verhindert, so hat es sich bis spätestens zwei Tage vor der Sitzung beim Sekretariat zu entschuldigen.
- ³ Das Baukollegium beschliesst über die Empfehlung an den Bauausschuss, wenn an der Sitzung die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind.
- ⁴ Alle Abstimmungen werden offen durchgeführt. Die Baukollegiumsmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Das Präsidium stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den das Präsidium gestimmt hat.
- ⁵ Das Sekretariat führt über die Sitzungen des Baukollegiums ein Protokoll nach den Standards der Stadtverwaltung.

Art. 11

Eingabe von Geschäften

Die Geschäfte für das Baukollegium sind mit den zugehörigen Akten bis spätestens fünf Arbeitstagen vor der Sitzung beim Sekretariat resp. der Abteilung Bau und Infrastruktur digital einzureichen.

Art. 12

Behandlung der Geschäfte

Die traktandierten Geschäfte werden durch den Projektverfassenden, die Bauherrschaft oder das operativ zuständige Verwaltungsmitglied vorgestellt. Das Resultat der Beratungen wird im Protokoll zusammengefasst. Es dient dem Bauausschuss als Entscheidungsgrundlage.

Art. 13

Traktandenliste

- ¹ Die Traktandenliste wird anhand der fristgerecht eingereichten Geschäfte durch das Sekretariat erstellt und dem Baukollegium jeweils drei Arbeitstage vor der Sitzung zugestellt.
- ² Die Aktenauflage findet grundsätzlich digital statt und steht dem Baukollegium ab dem Versand der Traktandenliste zur Verfügung. Nur physisch verfügbare Akten liegen im Sekretariat der Abteilung Bau und Infrastruktur auf.
- ³ Das Baukollegium kann von sich aus Geschäfte zur Behandlung vorschlagen und Anregungen zuhanden des Bauausschusses formulieren.

Organisationsreglement des Baukollegiums

Art. 14

- 1 Das Protokoll und die Auszüge pro Geschäft werden in der Regel innert 7 Arbeitstagen digital vom Sekretariat an die Mitglieder des Baukollegiums versandt.
- 2 Korrekturen/Ergänzungen durch die Baukollegiumsmitglieder sind innert 5 Arbeitstagen anzubringen.
- 3 Das Protokoll wird nach den eingegangenen Korrekturen/Ergänzungen angepasst und an die im Verteiler aufgeführten Personen versandt. Das Protokoll gilt damit als abgenommen.

Protokoll

Art. 15

In besonders wichtigen Fällen wird nach der Vorstellung des Geschäftes vom Baukollegium aus den Baukollegiumsmitgliedern ein/e Referent/in bestimmt, welche/r das Geschäft weiterbehandelt und eine schriftliche Stellungnahme ausarbeitet, die dann vom Gesamtbaukollegium behandelt und genehmigt wird.

Externe Stellungnahmen

IV. Rechte und Pflichten

Art. 16

Die externen Fachexperten werden jährlich für ihre geleistete Arbeit nach dem jeweils geltenden Zeittarif des SIA, zuzüglich allfälliger Spesenabgeltungen (Wegpauschale ½-Stundenansatz, allfällige Vorbereitungszeit von max. zwei Stunden pro Sitzung), entschädigt.

Entschädigung

Art. 17

Die Mitglieder des Baukollegiums sowie alle an den Sitzungen und der Geschäftsbehandlung teilnehmenden Personen sind an das Amtsgeheimnis gebunden.

Schweigepflicht

Art. 18

Die Pflicht zum Ausstand richtet sich an § 5a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VRG). Von der Tatsache, dass ein Mitglied in den Ausstand getreten ist, wird im Protokoll Kenntnis genommen.

Ausstandspflicht

V. Schlussbestimmung

Art. 20

- 1 Der Stadtrat erlässt das Organisationsreglement des Baukollegiums gemäss Stadtratsbeschluss vom 17. September 2024.
- 2 Das Organisationsreglement tritt mit Beschluss durch den Stadtrat vom 17. September 2024 per 1. November 2024.
- 3 Es ersetzt die bisherige Geschäftsordnung des Baukollegiums vom 30. Mai 2006.

In Kraft treten

Organisationsreglement des Baukollegiums

STADTRAT OPFIKON

Präsident:

Stadtschreiber:



Roman Schmid



Willi Bleiker

Opfikon, September 2024

Erlasst und Inkraftsetzung durch Stadtratsbeschluss vom: 19. März 2002

Geändert durch Stadtratsbeschluss vom: 30. Mai 2006

Geändert durch Stadtratsbeschluss vom: 17. September 2024 per 1. November 2024